



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 20. Januar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
29. März 2023; Pet 3-20-30-21301-
018814
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. Dezember 2024 beschlossen:

*Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für
Bildung und Forschung - als Material zu überweisen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/14283), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-30-21301

Leistungen nach dem BAföG

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – als Material zu überweisen.

Begründung

Der Petent fordert eine Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass die gestiegenen Lebenserhaltungskosten eine Anpassung der Bedarfssätze erfordern. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die vom Petenten eingereichten Ausführungen Bezug genommen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit dem BAföG jedem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden soll, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren. Dementsprechend besteht nach § 1 BAföG für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe der förderungsrechtlichen Bedarfssätze für Studierende richtet sich nach § 13 BAföG. Danach sind für den Bedarfssatz nach dem BAföG nicht die bei den Auszubildenden individuell anfallenden Kosten (konkreter Bedarf) maßgebend, die aufgrund der großen Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht individuell ermittelt werden können,



noch Pet 3-20-30-21301

sondern der abstrakte Bedarf. Unter „Bedarf“ versteht das BAföG die Geldsumme, die Auszubildende nach der Vorstellung des Gesetzgebers typischerweise für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung benötigen. Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Die Leistungen nach dem BAföG sind also als monatliche Pauschalen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts und der Ausbildungskosten einheitlich festgelegt.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass die BAföG-Bedarfssätze mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) zum 1. Oktober 2022 angehoben wurden. Für Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt danach nunmehr ein monatlicher Bedarf von 452 Euro (zuvor 427 Euro). Bei auswärts wohnenden Studierenden erhöht sich der Bedarf um monatlich 360 Euro (zuvor 325 Euro). Der Förderhöchstbetrag wurde mit dem 27. BAföGÄndG damit von 861 Euro auf 934 Euro, also um rund 8,5 Prozent angehoben.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Angemessenheit der Bedarfssätze nach dem BAföG regelmäßig überprüft wird. Die Bundesregierung muss bei dieser Überprüfung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen und hat dem Parlament über die für das BAföG relevanten Parameter zu berichten (vgl. § 35 BAföG). Eine solche Plenardebatte fand am 18. Januar 2024 statt. In dieser Sitzung wurde von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages auch die Notwendigkeit einer erneuten Erhöhung der Bedarfssätze durch ein 29. BAföGÄndG diskutiert (vgl. Plenarprotokoll 20/147).

Soweit in der Petition auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten Bezug genommen wird, weist der Petitionsausschuss ergänzend auf die Entlastungspakete der Bundesregierung hin:

Alle Personen, die erwerbstätig sind, haben Anfang September 2022 eine allgemeine steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Hierzu gehören auch Auszubildende, die neben ihrem Studium geringfügig erwerbstätig sind. Für jedes Kind wurde das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 auf mindestens 250 Euro monatlich angehoben. Des Weiteren wurde ein erster Heizkostenzuschuss in Höhe von 230 Euro an BAföG-Empfängerinnen und -empfänger ausgezahlt, die nicht bei ihren Eltern wohnen und BAföG-Leistungen für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 erhalten haben. Einen zweiten Heizkostenzu-



noch Pet 3-20-30-21301

schuss in Höhe von 345 Euro erhalten BAföG-Empfängerinnen und -empfänger, die nicht bei ihren Eltern wohnen und für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 BAföG-Leistungen erhalten haben. Darüber hinaus haben Studierende Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, wenn sie zum 1. Dezember 2022 an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren und zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bundesregierung mit den Entlastungspaketen und mit dem 27. BAföGÄndG bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um die finanzielle Belastung von BAföG-Empfängerinnen und -empfängern zu verringern. Nichtsdestotrotz befürwortet der Petitionsausschuss, dass sich die Bundesregierung unabhängig von den bereits ergriffenen Maßnahmen und vor dem Hintergrund der Debatten über eine mögliche Anpassung der BAföG-Bedarfssätze durch ein 29. BAföGÄndG mit dem Anliegen des Petenten auseinandersetzt.

Vor diesem Hintergrund möchte der Ausschuss der Bundesregierung die Gelegenheit geben, das mit der Petition vorgetragene Anliegen inhaltlich zu prüfen und dem Ausschuss über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Petition der Bundesregierung - dem BMBF - als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass das Anliegen der Petition in diesbezügliche Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen wird.